• Wohnraumförderung 2014

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Nds. Wohnraumfördergesetz (NWoFG) vom 29.10.2009
- Durchführungsverordnung zum NWoFG (DVO-NWoFG) vom 21.01.2011
- Wohnraumförderbestimmungen (WFB) vom 01.09.2011 (Änderung in Vorbereitung)
- Erlass zum Wohnraumförderprogramm 2014 in Vorbereitung

Zuständigkeiten

- Wohnraumförderstellen der Landkreise, Städte (FB Stadtplanung und Umweltschutz Stelle 61.01 Verwaltung) und Gemeinden als zuständige Stellen
 - Beratung, Antragsentgegennahme; Prüfung der Fördervoraussetzungen
 - Wohnberechtigungsscheine
 - Freistellungen und
 - Sicherung der Zweckbestimmung
- Bewilligungsstelle ist die Niedersächsische Investitions- und Förderbank – NBank

Zielgruppen

- Insbesondere Haushalte, die sich aus eigener Kraft am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können
- Ältere Menschen
- Menschen mit Behinderungen
- Familien mit Kindern

Gegenstand der Förderung

Mietwohnungsbau

- Neubau in städtischen Gebieten (Mietenstufen 3 bis 6) und Wohnraumversorgungskonzept
- Neubau, Ausbau/Umbau oder Erweiterung von Wohnraum für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, hilfeund pflegebedürftige Personen – einschließlich neuer Wohnformen (ohne Gebietsbeschränkung)
- Modernisierungsmaßnahmen, Ausbau/Umbau sowie Erweiterung in Fördergebieten
- Energetische Modernisierung (ohne Gebietsbeschränkung)
- Ersatzbaumaßnahmen in Verbindung mit Abriss (ohne Gebietsbeschränkung)
- Modellprojekte mit Impulscharakter

Zuwendungsempfänger/innen

- Investoren von Mietwohnraum
- Natürliche Personen als private Wohnungseigentümer

Grundlage ist Nr. 3 WFB – natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Genossenschaften und Baugemeinschaften werden in Nr. 3 WFB ergänzt

Zuwendungsvoraussetzungen bei Mietwohnraum

- Größe des Wohnraums muss entsprechend der Zweckbestimmung angemessen sein
- Nachweis eines Baugrundstücks oder dass der Erwerb gesichert ist
- Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung muss bestehen
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Förderempfänger müssen gegeben sein
- Gesicherte Gesamtfinanzierung
- Eigenleistungen sollen 25 % der Gesamtkosten betragen, geringere Eigenleistung möglich, mindestens aber 15 %

Zuwendungsvoraussetzungen bei Mietwohnraum

- Belegungsbindungen für die Dauer des Förderung 20 Jahre -
- Mietpreisbindung für die Dauer von 3 Jahren ab Bezugsfertigkeit;
 Anfangsmiete wie bisher 5,-- EUR bzw. 5,40 EUR bei niedriger EinkGr oder 7,00 EUR bei erhöhter EinkGr; danach gilt allgemeines Mietrecht, jedoch Erhöhung innerhalb von jeweils 3 Jahren um nicht mehr als 15 v.H.
- Wohnungssuchende müssen bestimmte Einkommensgrenzen einhalten (§ 3 NWoFG bzw. § 5 DVO-NWoFG)
- Es gelten die Wohnflächengrenzen der WFB
- Kein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor Mittelbereitstellung
- Eigenleistungen sollen 25 % der Gesamtkosten betragen; eine geringere Eigenleistung ist möglich

Förderkonditionen

Förderung mit zinslosen Darlehen

Zinsen	1. – 20. Jahr	0 %
	ab 21. Jahr	marktüblich

Tilgung	1 % bis 5 %
---------------------------	-------------

Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag:	0,50 %
Nach Tilgung der Hälfte des Darlehens	0,25 %

Einmaliges Bearbeitungsentgelt1 %

Höhe der Förderung

Für Neubau und Ersatzbau

Gesamtkosten	Förderbetrag	Förderbetrag
bis	EinkGr. § 3 NWoFG geringe EK-Grenze	EinkGr. § 5 DVO-NWoFG höhere EK-Grenze
2.000 EUR/m ²	1.300 EUR/m ²	850 EUR/m ²
2.300 EUR/m ²	1.500 EUR/m ²	975 EUR/m ²
2.600 EUR/m ²	1.700 EUR/m ²	1.100 EUR/m ²

Höhe der Förderung

Für Ausbau, Umbau und Erweiterung,

 bis zu 65 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten; höchstens jedoch der Förderbetrag wie bei Neubau

Zusatzdarlehen für

- Beschaffung und Einbau von Aufzügen bis zu 50.000 EUR je Aufzug; möglichst Aufzüge für Rollstühle und/oder Krankentransporte auch bei Neubau; im Rahmen von Umbaumaßnahmen bis zu 65 % der verursachten Kosten maximal Förderbetrag wie Neubau
- bis zu 5.000 € je Wohnung bei kleinen Wohnungen bis 60 m²
- bis zu 5.000 € für besondere bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

Mittelbare Belegung

- Bindungen der Förderung müssen dem Förderzweck entsprechend auf gleichwertige Ersatzwohnungen übertragen werden
- Gleichwertigkeit der Ersatzwohnungen über die Bereitstellung von Wohnungspools, Flächenbilanzen oder eine erhöhte Anzahl von Ersatzwohnungen
- Ersatzwohnungen sollen im Zuständigkeitsbereich der Wohnraumförderstelle liegen

Neue Wohnformen

Schaffung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen älterer Menschen, schwerbehinderter Menschen und hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Was wird gefördert?

- Wohngruppen, d.h. Apartmentwohnungen in Wohngruppen
- Wohngemeinschaften
- Bewohner wohnen selbst bestimmt zur Miete.
- Sie organisieren Pflege oder Betreuung individuell mit Hilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl (Wahlfreiheit).

Wohngruppen in Apartmentwohnungen

- Wohngruppe soll 11 Apartments nicht übersteigen.
- Jedes Apartment muss über eine Kochgelegenheit und ein Bad/WC verfügen.
- 1-Personen-Apartment soll mind. 20 qm,
 2-Personen-Apartment soll mind. 35 qm umfassen

Wohngemeinschaften

- Eine Wohngemeinschaft besteht aus mehreren Wohn/ Schlafräumen mit gemeinsamer Küche und Gemeinschaftsräumen.
- Für höchstens drei Wohn/ Schlafräume sollen ein angemessenes <u>Bad</u> und ein <u>separates WC</u> zur Verfügung stehen.
- Wohn/ Schlafräume: mind. 15 qm.
- Flächen für Bäder, Flure, Gemeinschafträume und Küche können bei Miete anteilig hinzugerechnet werden. Die Gesamtfläche pro Person soll 40 qm nicht übersteigen.
- Die Zahl der Mitglieder einer Wohngemeinschaft soll elf nicht übersteigen

Stellungnahme der Kommune für Förderung

Ziel: - Bedarfsgerechte Förderung

und

- Abstimmung mit städtebaulichen Zielvorstellungen kommunalen Entwicklungskonzepten vor Ort
- Vermeidung von unnötigem Flächenverbrauch
- Vorbeugung tendenziell unwirtschaftlicher Investitionen

Für Neubauvorhaben von Mietwohnungen ist ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept erforderlich.

<u>Kommunale</u> <u>Wohnraumversorgungskonzepte</u>

- Bestandsaufnahme des örtl.
 Wohnungsmarkt
- Bedarfsprognose, Neubaubedarf
- Soziale Wohnraumversorgung
- Zielsetzung
- Handlungskonzept
- Maßnahmen

Fördergrundsätze WFB Nr. 4

Fördergrundsätze sind z.B.

- regionalen und örtlichen wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Verhältnisse unter Einbeziehung der demographischen Entwicklung
- die Anforderungen barrierefreien Bauens
- Anbindung der Förderobjekte an Infrastruktur
- die Anforderungen kostensparenden und ressourcenschonendes Bauens
- Maßnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungszielen
- Beitrag genossenschaftlichen Wohnens

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit